

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **113 (1945)**

Heft 35

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87 (abwesend)
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 30. August 1945

113. Jahrgang • Nr. 35

Inhalts-Verzeichnis. Die literarische Gattung in biblischer Geschichtsschreibung — Schule und Caritas im Dienste der Mohammedanermission — Einige Erwägungen über die Delegation von Jurisdiktions-Vollmachten — Moraltheologische Miszellen — Aus der Praxis, für die Praxis — Biblische Miszellen — Totentafel — Kirchen-Chronik — Mutationen der Schweizerischen Kapuziner-Provinz 1945 — Kirchenmusikalische Klerustagung in Luzern — Rezension.

Die literarische Gattung in biblischer Geschichtsschreibung

Die Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift ist geoffenbarter Glaubenssatz. Diese Irrtumslosigkeit erstreckt sich nicht etwa bloß auf Glaubens- und Sitten-sachen, sondern überhaupt auf alles, was die Heilige Schrift lehrt, auch auf Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft usw. Doppelt, ja dreifach gilt die Prärogative der Unfehlbarkeit von der Bibel, nicht etwa, wie bei der Tradition, nur wegen ihres Offenbarungscharakters und wegen des kirchlichen Lehramtes, sondern überdies noch wegen der Inspiration. Alles, was Offenbarung ist, hat die Bürgschaft göttlicher Unfehlbarkeit. Nun ist gewiß die Heilige Schrift zusammen mit der mündlichen Ueberlieferung die Quelle der Offenbarungen Gottes. Deswegen kommt ihr Unfehlbarkeit zu. Alles, was dem kirchlichen Lehramt zur Verkündigung anvertraut ist, nimmt teil am Charisma verheißenen göttlichen Beistandes und damit lehramtlicher Unfehlbarkeit. Nun ist gewiß die ganze Bibel ein Teil des Glaubensdepositums, der Kirche zu treuen Händen und authentischer Interpretation anvertraut. Damit spielt auch die zweite Bürgschaft der Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit für die Bibel: das kirchliche Lehramt. Das alles wird aber gewissermaßen noch überboten durch die Inspiration. Alles, was unter Eingebung des Hl. Geistes von menschlichen Bibelaufgebern niedergeschrieben wurde, ist kraft dieses Einflusses Gottes Wort und damit bedingungslos wahr und unfehlbar. Was noch nicht Offenbarung Gottes ist in der Bibel, wird es durch die Inspiration, welche dafür bürgt, daß jedes Wort irgendwelcher menschlicher Herkunft zum Worte Gottes erhoben wird, unfehlbar und irrtumslos.

Angesichts dieser gewichtigen Sicherung und Begründung biblischer Irrtumslosigkeit muß mit größter Behutsamkeit ein Doppelpes vorgekehrt werden: eine Abgrenzung nach links und eine Abgrenzung nach rechts. Es kommt offensichtlich alles darauf an, wofür diese Irrtumslosigkeit beansprucht wird und beansprucht werden kann. Nach links gilt es, jeder Bedrohung, komme sie von außen oder von innen, der Irrtumslosigkeit festgestellter Schriftlehre unbeirrbar entgegentreten, abzulehnen und abzuwehren,

was immer auch nur von ferne den Grundsatz biblischer Irrtumslosigkeit gefährden könnte, geschweige denn angreifen wollte. Nach rechts ist eine Abgrenzung nötig, um eine unzulässige Beanspruchung der biblischen Irrtumslosigkeit zurückzuweisen. Auch das mag Gegnern von außen und von innen gelten; Gegnern von außen, welche ihr groteskes Mißverständnis der Bibel als echten Bibelsinn ausgeben, und dies vielleicht sogar in der Absicht, damit die Bibel lächerlich zu machen und ihre Autorität zu erschüttern; Gegnern von innen, die ihr privates Schriftverständnis mit demjenigen der kirchlichen Ueberlieferung verwechseln, um dadurch ihrer Auffassung kanonisches Relief und damit Alleingültigkeit zu verschaffen. Hie und da mögen sich die Fronten geradezu vertauschen: was einem als Frontstellung nach links erscheint, dünkt einen andern Frontstellung gegen rechts. Wenn nämlich eine Auffassung sich als kirchlich verstandener, gültiger Schriftsinn fühlt, bezieht sie gegen ihre Ablehnung Linksfrontstellung. Von anderer Seite kann jedoch umgekehrt gegen diesen als kirchlich ausgegebenen, angeblich gültigen Schriftsinn Rechtsfrontstellung bezogen werden. Man läßt ihn nicht als das gelten, was er zu sein beansprucht. Wenn in strittigen Fragen die Kirche noch keine Stellung bezogen hat, und solange sie keine Stellung bezieht, bleibt die Auseinandersetzung eine rein wissenschaftliche, wenn auch theologische, und es gilt voll und ganz der Grundsatz: tantum valet, quantum probat.

Von diesen Voraussetzungen muß man ausgehen, wenn man an das wichtige und nicht ganz leichte Problem der literarischen Arten in der Hl. Schrift herangeht und die bedeutsame Unterscheidung von Lehrgegenstand und Lehrmittel behandeln will. Vorausgeschickt sei eine kurze Umschreibung der literarischen Art (genus literarium). Es gibt verschiedene Literaturgattungen, je nachdem der Schriftsteller erzählen, belehren oder unterhalten will, je nach den Zielsetzungen, die ihm vorschweben und den Mitteln, mit denen er sein Ziel zu erreichen sucht. Die hauptsächlichsten Gattungen der Literatur sind die historische, die didaktische und die poetische, auf welche sich wohl alle andern in irgendeiner Weise zurückführen lassen. Wir treffen sie auch in der Hl. Schrift, wenn dieselbe auch nie bloß historische oder gar nur poetische Zielsetzungen verfolgt,

sondern als Offenbarung durchaus die Belehrung als zentrales Anliegen anspricht (cf. 2 Ti 3, 16: *Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia*).

Was im besonderen die geschichtliche Darstellung anbetrifft, so spielt die literarische Gattung eine große Rolle in der biblischen Geschichtsschreibung. Man unterscheidet auch beim *genus literarium historicum* verschiedene Unterarten. F. von Hummelauer versuchte (nicht als These, sondern als Diskussionsbeitrag zur Abklärung der Möglichkeit verschiedener Unterarten der historischen Gattung) in seinem Werke: *Exegetisches zur Inspirationsfrage* (Biblische Studien IX/4) eine Aufzählung. Er sprach von Fabel und Parabel, die zwar im Gewande der Erzählung und Geschichte auftreten, aber keinerlei geschichtliche Tatsächlichkeit beanspruchen und bedingen; von geschichtlichem Epos, das zweifelsohne einen geschichtlichen Kern besitzt, aber ebensosicher mancherlei Ausschmückungen verwendet, die ebenfalls keinen Anspruch auf geschichtliche Tatsächlichkeit erheben können; von Erbauungsgeschichte, welche unter Tatsachen eine ihrem Sonderzwecke dienliche Auswahl trifft und sich deswegen von reiner Geschichte unterscheidet; Geschichtsschreibung der Alten, zugleich Geschichte und Kunst, verbindet ohne Quellenforschung und Kritik die Tatsachen nach allgemeiner Volksüberlieferung in freier Zusammenstellung und epischer Freiheit; Volks- und Familienüberlieferungen weben um einen geschichtlichen Kern viel Dichtung zu religiös-sittlicher Belehrung; freie Erzählungen, ähnlich den Volks- und Familienüberlieferungen, verbinden wirkliche Tatsachen mit ausschmückendem Beiwerk (z. B. Ruth, Tobias, Judith, Esther); prophetisch-apokalyptische Erzählungen schildern in der Eigenart perspektivischer Verkürzung die zukünftige Geschichte usw. usw. Jede dieser Unterarten der literarischen historischen Gattung hat ihre eigene Wahrheit, es kommt alles darauf an, festzustellen, welche Art im konkreten Einzelfall vorliegt, und viele Schwierigkeiten historischer Art verschwinden je nachdem, wenn nicht Geschichte im strengsten und eigentlichsten Sinne des Wortes vorliegt.

Es leuchtet jedermann ein, daß die literarische Art für das richtige Verständnis der Hl. Schrift von ausschlaggebender Bedeutung ist: anders wird man Geschichte, anders Didaktik und anders Poesie auffassen und auslegen müssen. Die Theorie von den literarischen Gattungen kann deshalb in der Hermeneutik, der Lehre richtiger Schriftauslegung, eine sehr bedeutsame Rolle spielen, es fragt sich nur, wie weite Kreise sie zieht. Niemand wird Geschichte mit Poesie verwechseln und umgekehrt, obwohl ein und dieselbe Wahrheit mit dem Mittel der Geschichte wie der Poesie ausgedrückt werden kann. Geschichtsschreibung und damit Geschichte ist in der Bibel (und noch viel mehr Poesie) nicht Lehrgegenstand an sich im Sinne eines Selbstzweckes, sondern Mittel im Dienste des Lehrgegenstandes. Das verhindert aber nicht, daß das Lehrmittel der Geschichte und damit die literarische Gattung der Geschichte nach durchaus eigenen, und zwar verschiedenen Gesetzen zu handhaben ist als die Poesie in der Darstellung eines Lehrgegenstandes. Es würde sich jemand einer groben Täuschung, ja Fälschung schuldig machen, wenn er das Lehrmittel der Geschichte gleich demjenigen der Poesie handhaben würde zur Veranschaulichung eines Lehrgegenstandes. Bei aller grundsätzlich berechtigten, ja notwendigen Unterscheidung von Lehrgegenstand und Lehrmittel ist doch der wesentlich verschiedene Charakter des Lehrmittels peinlich zu beachten. Die Tatsache, daß z. B. Geschichte Lehrmittel, und nicht eigentlicher Lehrgegenstand

ist in der Bibel, ist kein Freipaß für die Darstellung. Mit dem Hinweis, Geschichte sei bloßes Lehrmittel, nicht Lehrgegenstand, kann die geschichtliche Literaturgattung nicht von ihren eigenen Gesetzen entbunden werden, gleichsam, als wäre es vollständig belanglos und gleichgültig, was und wie etwas gesagt wird, wenn nur beachtet wird, wozu etwas gesagt wird. Die Unterscheidung zwischen Lehrmittel und Lehrgegenstand ist kein Zauberschlüssel, welcher das Tor zur Lösung geschichtlicher Schwierigkeiten der Hl. Schrift aufschließt. Auch sei darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung von Lehrmittel und Lehrgegenstand ziemlich nebensächlich ist für die Feststellung des *sensus literalis*, wenn gesagt wird, Geschichte sei nur Lehrmittel, Religion und Moral hingegen seien Lehrgegenstand der Bibel. Wer will sich im konkreten Einzelfall erbötig machen, den Lehrgegenstand sicher und unzweifelhaft aufzuzeigen, ohne dem Subjektivismus seinen begreiflichen Tribut zu zollen? Auch die Geschichte als Lehrmittel hat einen eigenen *sensus literalis*, den festzuhalten erste Aufgabe der Schriftauslegung bildet!

A. Sch.

(Schluß folgt)

Schule und Caritas im Dienste der Mohammedanermision

Missionsgebetsmeinung für den Monat September

Die Lage der Mohammedanermision war um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts äußerst traurig. Wegen der riesigen Schwierigkeiten, aus Entmutigung, ob der erlebten Enttäuschungen und infolge des Widerstandes von Behörden und Bevölkerung, wagte kein Missionar ernstlich, sich missionarisch unter den Mohammedanern zu betätigen. Ein Wandel dieser Stagnation trat ein, als 1867 der jugendliche Bischof von Nancy, Charles Lavigerie, Erzbischof von Algier wurde. Er hatte den äußerst schweren Vorposten angenommen in der Absicht und mit der Hoffnung, die Missionsarbeit unter den Mohammedanern eröffnen zu können. Schon sein erstes Hirtenschreiben umriß sein Programm: aus Algier ein christliches Land zu machen, um von hier aus das Licht des Glaubens durch den ganzen Kontinent leuchten zu lassen. Und den Mohammedanern sagte er darin: «Ich fordere das Privileg, euch zu lieben wie meine Söhne, selbst dann, wenn ihr mich nicht als Vater anerkennen wollt.»

Die folgenden Jahre brachten entscheidende Schritte der Mohammedanermision Nordafrikas: 1867 Hungersnot und ansteckende Krankheiten in Algier, Sammlung der Waisenkinder durch Lavigerie und spätere Gründung der christlichen Araberdörfer St. Cyprian und St. Monica; 1868 Gründung der Gesellschaft der Missionare Afrikas oder der Weißen Väter für diese neue Aufgabe, 1869 Gründung der *Soeurs Missionnaires de Notre Dame d'Afrique* oder der Weißen Schwestern und 1873 Eröffnung der ersten Missionsstationen in rein mohammedanischer Umgebung, unter den Kabylen in Süd-Algerien. Um Schule und Caritas im Raume der Mohammedanermision wirklich kennen und schätzen zu lernen, soll anhand der programmatischen Anweisungen Lavigeries versucht werden, die geistige Lage Nordafrikas darzustellen. Prinzipiell gelten solche Anweisungen auch für andere mohammedanische Länder, auch wenn in diesem Zusammenhang auf einzelne andere Länder nicht eingegangen werden kann.

Es waren harte Grundsätze, die Lavigerie seinen Söhnen und Töchtern für die Missionsarbeit unter den Mohammedanern vorschrieb. Zunächst untersagte er kategorisch jeden Bekehrungsversuch: «Ihr müßt euch auf die Regeln beschränken, die ich euch gegeben habe, nämlich unter keinem Vorwand zu den Kabylen von Religion zu sprechen, und vor allem keinen von ihnen, weder direkt noch indirekt zu veranlassen, Christ zu werden. . . . Ihr müßt jede religiöse Propaganda vermeiden!» Grund für eine solche Haltung war einerseits der Stolz der Mohammedaner, der nicht verletzt werden durfte, andererseits ihr vielfach blinder Fanatismus. «Eine einzige Unklugheit eines einzigen unter euch kann für lange Zeit, vielleicht für Jahrhunderte das Heil dieses Volkes verzögern.» Schließlich sprach dafür auch die Erkenntnis, daß für einzelne Bekehrte die Gefahr des Glaubensabfalles in übermäßigem Maße bestehen würde, denn der einzelne Mohammedaner war

allzu eng mit seiner Familie, die einzelnen Familien mit dem Dorf und dieses mit dem Stamm verbunden.

Weil die Mohammedaner einen Block bilden, der durch den religiösen Fanatismus zusammengehalten wird, muß die gesamte missionarische Tätigkeit vorerst darauf abzielen, diesen Fanatismus zu brechen, um allmählich den gesamten Block für die Annahme des Evangeliums fähig zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es zunächst die Herzen der Mohammedaner zu gewinnen. Das sollte geschehen durch die Liebe und zwar durch die wirklich uneigennützigste Liebe mit restloser Hingabe an das Werk. Von dieser Liebesgesinnung sollten alle Unternehmungen getragen sein. Daher die Vorschriften, die Sprache der Eingeborenen, selbst im Verkehr der Missionare unter sich, zu sprechen, und sich in Kleidung, Wohnung und Lebensunterhalt, in allem der eingeborenen Bevölkerung anzupassen. Eine solche Gesinnung der Liebe kann nicht auf Gefühle und Worte beschränkt bleiben, sondern muß auch zur Tat, zu Werken der Liebe weiterschreiten. Hier nimmt vor allem der Dienst an der von vielfachen Leiden und Gebrechen heimgesuchten Bevölkerung den ersten Platz ein. Mit allen Missionsstationen sind Arzneiverteilstellen verbunden, wo in erster Linie die Schwestern sich der Pflege der Kranken widmen. Einen breiten Raum nimmt ferner die ambulante Krankenpflege, verbunden mit dem Besuch der Einwohner auf weit entlegenen Dörfern ein, erhalten doch die Weißen Väter schon vom Noviziat an eine medizinische Schulung, die sie in den Stand setzt, wirklich fruchtbar im Dienste der Kranken tätig zu sein. Aber all diese Liebestätigkeit zielt nicht, wie Lavigerie nicht müde wird zu betonen, auf die Bekehrung der Mohammedaner hin, sondern einzig auf die Schaffung einer Atmosphäre des Wohlwollens und gegenseitigen Vertrauens. Tag für Tag durchziehen die Weißen Väter mit ihren Gaben und Medikamenten die armen Dörfer der Kabylen, später auch die Oasen der Sahara, während in den Städten Marokkos und des nahen Orients die Franziskanerklöster und Niederlassungen der Franziskanerinnen und Missionarinnen solche Stätten der werktätigen Liebe bilden.

Auf den gleichen Grundsätzen baute sich auch die Wirksamkeit des Apostels der Sahara, Charles de Foucauld (gest. 1916) und seiner Nachfolger im Apostolat, der «kleinen Brüder vom Hl. Herzen Jesu» und der kleinen Schwestern vom Hl. Herzen Jesu» auf. An seinen vertrauten Freund Henry de Castrie schrieb der Einsiedler 1904: «Mein Werk ist keine Missionsarbeit im engeren Sinn. Einer solchen bin ich weder fähig noch würdig, und die Stunde dazu ist nicht gekommen. Es ist vorbereitende Arbeit für die Verkündigung des Evangeliums, Gewinnung des Vertrauens, der Freundschaft, Annäherung, Verbrüderung mit den Hoggar und Taitok.»

Sowohl de Foucauld wie Lavigerie waren sich wohl bewußt, daß diese vorbereitende Arbeit Jahrzehnte und noch mehr beanspruchen werde. Als einmal ein Missionar die Geduld zu verlieren drohte, und sich über die Schwerfälligkeit der Indifferenz der Kabylen beklagte, antwortete ihm der Kardinal: «Glauben Sie denn, sie (die Kabylen) seien Christen? Wissen Sie denn nicht, daß sie Mohammedaner sind? An uns ist es, sie allmählich zu gewinnen. Aber um das zu erreichen, brauchen wir vielleicht ein Jahrhundert.»

Ein weiteres, ebenfalls vorbereitendes Mittel ist die Aufklärung der Bevölkerung, zunächst durch einen lebendigen Kontakt mit der Bevölkerung und dann durch die Schule. 1884 schrieb Kardinal Lavigerie noch in einem Rundschreiben an seine Mohammedanermissionare: «Die Bekehrung eines Volkes kann nicht durch vereinzelte und überstürzte Konversionen bewirkt werden. Man muß auf die gesamte Masse des Volkes einwirken, und das furchtbarste, mächtigste und erste Mittel dazu ist die Unterweisung der Kinder, welche mit der neuen Generation eine neue Zukunft vorbereiten, indem der blinde Fanatismus, der bei ihnen die Stelle des Glaubens einnimmt, zerstört wird.» Da diese Schulen, die allmählich mit allen Stationen verbunden wurden, wiederum in erster Linie der Pflege der Sympathie dienen sollten, war Religionsunterricht in jeder Form strikte verboten und ausgeschlossen. Erst 1886 gestattete der Kardinal den Religionsunterricht, aber nicht in der katechetischen, sondern nur in der historischen Form. Bei einem Volke, das so wesentlich mit seinen traditionellen Erzählungen verbunden sei, könne nur diese Methode vernünftig sein.» Einen Katechismus in ihre Hände geben und glauben, ihn erklären zu können, ist eine vollkommene Illusion. Man muß ihnen die Geschichte der Religion und der Kirche erzählen, ohne andere Überlegungen als die, welche sich von selbst ergeben. Sie werden auf diese Weise bald mehr von unserem Glauben wissen, als wenn sie einen Katechismus auswendig lernen würden.» Trotz dieses Religionsunterrichtes wurde aber das Verbot der Taufe aufrecht-

erhalten, d. h. später dahin gemildert, daß für jeden einzelnen Fall die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden mußte.

Und welches sind nun die Erfolge dieser hingebenden Arbeit von Hunderten von Missionaren und Schwestern? Die direkten Erfolge sind immer noch minimal. Allerdings konnten sowohl unter den Kabylen wie in der Sahara einige kleine Christengemeinden gegründet werden, deren Mitglieder bereits als Christen in Familie und Stamm leben dürfen. Aber weit größer sind die indirekten Erfolge. Die stille, hingebende Tätigkeit der Missionare und Schwestern hat weitgehend die Herzen der Bevölkerung gewonnen. Das zeigt sich darin, daß sie frei und sicher unter der eingeborenen Bevölkerung leben und wirken können, daß sie immer mehr mit Hochachtung und Entgegenkommen behandelt werden, ja daß schließlich, wie es in den vergangenen Jahrzehnten schon immer mehr vorkam, die einheimische Bevölkerung selbst ihre Missionare und Schwestern gegen die Verordnungen der Regierung und andere Feindseligkeiten in Schutz nehmen und für sie eintreten. Auch die Vorurteile gegen das Christentum schwinden immer mehr, natürlich auch nicht von heute auf morgen, aber doch langsam und allmählich. — Man versteht aber auch, welche heroische Liebe und moralische Kraft vonnöten sind, um ohne direkte Missionstätigkeit allein durch Schule und Caritas auf vielfach einsamem Posten auszuhalten. In diesem Monat wollen wir dieser stillen Helden unter den Mohammedanern im Gebet und beim hl. Opfer gedenken, damit ihnen die Kraft nicht abgeht, die sie brauchen, um auf ihrem schweren Posten ausharren zu können.

Dr. J. B.

Einige Erwägungen über die Delegation von Jurisdiktions-Vollmachten

(Schluß)

3. Die delegatio ad universitatem negotiorum.

Dieser Ausdruck fand sich schon im alten Rechte vor. Ph. Hergenröther/Hollweck umschrieb ihn folgendermaßen: «Überträgt der Ordinarius (oder das Recht) die Gesamtheit von rechtlichen Befugnissen, welche ihm zustehen, oder doch eine bestimmte Kategorie derselben, so ist das delegatio ad universitatem causarum⁹.» Wie ersichtlich, enthält diese Begriffsbestimmung des frühern Rechtes sowohl die delegatio ex toto, als auch die delegatio ad universitatem negotiorum (causarum) des geltenden Rechtes. Inhaltlich kann tatsächlich auch heute die Übertragung der Gesamtheit von Fällen eine delegatio ex toto oder ex parte sein. Gewöhnlich wird es sich wohl um letzteres handeln, nämlich um die Übertragung einer ganzen Kategorie von Fällen, z. B. der Vollmacht, von bestimmten reservierten Zensuren zu absolvieren, von Irregularitäten ex defectu natalium zu dispensieren, oder von reservierten Sünden zu absolvieren. Die so Bevollmächtigten wurden früher Delegati universales genannt, zum Unterschied zu den Delegati speciales, die nur pro singulis causis bevollmächtigt wurden¹⁰.

Damit haben wir die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der delegatio habitualis zur delegatio ad universitatem negotiorum auch schon gestreift: Die habituelle Vollmachtübertragung kann sehr wohl den Umfang einer Gesamtheit von Fällen in einer bestimmten Kategorie aufweisen. So müssen wir sagen, daß die Quinquennalfakultäten der Bischöfe nicht nur habituelle Delegationen, sondern vielfache delegationes ad universitatem negotiorum enthalten. Man denke an die Dispensen von bestimmten Eehindernissen niedern und höhern Grades. Ein gleiches ist zu sagen

⁹ Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. (1905), S. 263.

¹⁰ G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. (1881), S. 381. Ph. Maroto ist wohl noch etwas vom alten Recht beeinflusst, wenn er schreibt: «Delegatus ad universitatem causarum reputatur quasi ordinarius et in pluribus aequiparatur ei qui iurisdictionem obtinet ordinariam.» L. c., nr. 705.

über die Fakultäten für die Missionsobern sowie über die sogenannte Pagella der Vollmachten für die Beichtväter. Auf einen typischen Fall wiesen wir schon oben hin, nämlich auf die Übertragung der Vollmacht, ein Kloster zu visitieren, wozu alle nötigen Teilvollmachten gegeben werden. Das nämliche trifft zu, wenn eine Person mit der Führung eines bestimmten ganzen Prozesses betraut wird.

Finden wir zeitliche Beschränkungen bei Delegationen erwähnt, so weisen sie meistens auf habituelle Delegation hin und lassen dahingestellt, ob es sich um eine Übertragung *ex toto* oder *ex parte*, *pro certis causis* oder *ad universitatem negotiorum* handelt. Wir bezweifeln auch die Richtigkeit folgender Worte von H. Jone: «Wenn . . . auch die ganze Jurisdiktionsgewalt einem andern delegiert werden kann, so kann diese Delegation doch nicht für immer oder für eine unbestimmte Zeit gegeben werden, sondern nur für kurze Zeit, d. h. für zwei oder drei Wochen¹¹.» Die Dauer wird aber doch sicher vom Charakter der Vollmacht selbst abhängen und darum sehr relativ sein können.

4. Theoretisches Ergebnis.

So sehen wir, daß die Termini «*delegatio ex toto*», «*delegatio habitualiter facta*», «*delegatio ad universitatem negotiorum*» im *Codex Iuris Canonici* nicht vom nämlichen Formalobjekt aus betrachtet werden. Praktische Rücksichten haben diese Terminologie gewählt, die wohl auch wieder geändert werden könnte. Inhaltlich können sich diese Begriffsinhalte überschneiden. Eine ordentliche Vollmacht und eine vom Hl. Stuhl delegierte Vollmacht kann *ex toto* oder *ex parte* sowohl *ad actum* als *habitualiter* weiter delegiert werden. Beide Arten können entweder für einzelne Fälle oder für eine Gesamtheit, für eine ganze Kategorie übertragen werden. Die Möglichkeit der (weitem) Subdelegation hängt aber vom Charakter der einzelnen Vollmacht ab.

5. Ein angewandter Rechtsfall.

Schließen wir unsere Untersuchung mit einem Rechtsfalle ab, der auch den hochw. Weltklerus interessieren dürfte: Kann ein Drittordensdirektor einen Vizedirektor ernennen?

a) Um die Antwort geben zu können, müssen wir wissen, welche Art von *potestas* dem Drittordensdirektoren innewohnt, die *ordinaria* (*propria* oder *vicaria*) oder *delegata*? Sind diese Direktoren zugleich Obere (General, Provinzial, Guardian) des betreffenden Ersten oder Regulierten Dritten Ordens, so kommt ihnen ohne weiteres die ordentliche Machtbefugnis zu. Denn sie sind dann auf Grund der ganzen geschichtlichen Entwicklung, zahlreicher Entschiede der Päpste und der Legaldefinition des Can. 702 § 1 — «*sub moderatione alicuius Ordinis*» — zugleich Obere ihres Dritten Ordens. Sind die Direktoren aber nicht solche Obere, so kommt ihnen die *potestas ordinaria vicaria* zu. Was nun aber die Delegationsvollmachten anbetrifft, liegt zwischen beiden gemeinrechtlich kein Unterschied vor, da der *Codex* merkwürdigerweise in Can. 199 § 1 diesbezüglich keine Unterscheidung zwischen der *potestas ordinaria propria* und *vicaria* macht. Unseres Erachtens stoßen wir jedoch auf einen Unterschied, je nachdem wir das Gemeinrecht oder das ordensrechtliche Partikularrecht betrachten.

b) Vorerst aber ist zu sagen, daß eine absolute ganze Gewaltübertragung ohne Zeitbegrenzung an einen Vizedirektor nicht angängig ist; denn das hieße auf sein Amt verzichten und ein neues Amt schaffen. Wohl aber läßt

sich eine Ernennung zum Vizedirektor denken, bei welcher gewisse Beschränkungen des Gewaltumfangs oder der Dauer gemacht werden. Es kann sich dann um eine *delegatio relativa ex toto*, oder *ad universitatem negotiorum*, oder *habitualiter facta* handeln. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

c) Rein ordensrechtlich geht es nicht an, daß ein Pater, der Drittordensdirektor ist, einen andern Pater zum Vizedirektor ernannt; denn ihm steht kein Verfügungsrecht über denselben zu, sondern nur den Obern. Zudem kommt bei solchen Ernennungen oft die «*industria personae*» in Frage, die wieder eine weitere Delegation verbietet. Handelt es sich um Vizedirektoren aus andern Orden oder aus dem Weltklerus, so geziemt es sich nicht, daß sie von einem gewöhnlichen Pater dazu ernannt werden, auch wenn die erforderliche Zustimmung der betreffenden Obern (Bischof, Abt) zur Annahme vorläge. Es muß der Instanzenweg eingehalten werden, der hier über die Ordensobern des betreffenden Ersten Ordens führt, wofern das im Can. 698 § 1 geforderte Apostolische Privileg vorliegt.

d) Ist der Direktor aber z. B. ein Weltpriester und Pfarrer und will er einen Vizedirektor ernennen, so ist ihm das unbenommen, falls wir nur das Recht des *Codex Iuris Canonici* berücksichtigen. Denn der *Codex* scheint im Can. 698 dem Direktor die *potestas ordinaria* zuzuerkennen¹², woraus ohne weiteres die Gewaltübertragung *ex toto* vel *ex parte*, *ad actum* vel *habitualiter*, *pro singulis casibus* vel *ad universitatem negotiorum* fließt (Can. 199). Nur muß die oben besprochene Schranke im Begriffe «Ganzheit» (*ex toto*) gewahrt bleiben.

e) Weil indessen eine solche Delegation doch in einem gewissen Gegensatz zur ganzen Rechtsentwicklung steht, und auf die Frage zurückgeht, ob hier das Partikularrecht des Ordens oder das Gemeinrecht des *Codex* — das übrigens weitgehend Partikularrecht schützt — vorgehe, wurde vor rund drei Jahren, freilich in anderem Zusammenhange, in Rom das Bittgesuch eingereicht, die päpstliche Kommission für die Auslegung des kirchlichen Gesetzbuches möge zu entscheiden geruhen, ob in Kontroverspunkten die im Jahre 1883 von Leo XIII. approbierte Drittordensregel oder der *Codex Iuris Canonici* von 1917/18 zu gelten habe¹³. Die unterdessen wohl erfolgte Antwort kam uns leider noch nicht zu Gesicht. P. Dr. Burkhard Mathis, OFMCap.

Moraltheologische Miscellen

Principium duplicis effectus

Allbekannt in der Moraltheologie und im Leben alltäglich vorkommend ist der Fall der Doppelwirkung einer menschlichen Handlung. Es kommt sehr häufig vor, daß mit oder nach einer guten und beabsichtigten Wirkung einer Handlung eine schlechte, nicht beabsichtigte Wirkung eintritt. Es wäre unverständlich und unerträglich, wenn eine jede Handlung unterlassen werden müßte wegen einer solchen schlechten Nebenwirkung. Ein sehr häufiger Fall dieser Doppelwirkung einer menschlichen Handlung liegt bekanntlich in der materiellen Mitwirkung zum Bösen.

Gemäß dem bisherigen Verständnis des Grundsatzes der Doppelwirkung einer menschlichen Handlung, worin sich, soviel ich sehe, die Moraltheologen einig waren und sind, konnte die schlechte Nebenwirkung einer Handlung zugelassen werden und mußte nicht verantwortet werden, wenn die nötigen Voraussetzungen vorlagen, auf die jetzt nicht zurückgegangen werden soll. Die Sicherheit bzw. Unsicherheit des Eintreffens einer schlechten Nebenwirkung spielte

¹² *M. a. Coronata*, De Moderatore et Cappellano in fidelium associationibus; in «*Ius Pontificium*» IX (1929), S. 38 ff.; — Drittordensrecht, S. 205.

¹³ Nicht als ob zwar der Wortlaut der Drittordensregel von der fraglichen Delegationsgewalt spreche. Aber je nach ihrem Geltungsbereich würde sich die Delegationsvollmacht ableiten lassen.

¹¹ Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, I, S. 204.

für die grundsätzliche Zulassungsmöglichkeit derselben keinerlei Rolle, wenn die erforderlichen sonstigen bekannten Voraussetzungen vorlagen. Mochte irgend eine kleine oder große schlechte Nebenwirkung noch so sicher mit einer Handlung verbunden sein und eintreten, so hatte deren Zulassung keinerlei sittliche Bedenken. Sie mußte nicht verantwortet werden, wenn sie nicht beabsichtigt war und ein verhältnismäßig schwerer Grund der Zulassung vorlag.

Dieser Grundsatz der Doppelwirkung ist so recht eigentlich zur Diskussion, und im Artikel «Chirurgie und Seelsorge» (Hornstein: Wesentliche Seelsorge, I. c.) m. E. in Frage gestellt, so wie er bisher verstanden und gehandhabt wurde. Auf diesen Grundsatz gehen im Grunde die bisherigen moraltheologischen Miscellen zurück. Zwar wird im zitierten Artikel nirgendwo das Prinzip der Doppelwirkung angerufen oder gar in Frage und Abrede gestellt, wie es bisher verstanden und angewendet wurde. Aber die Stellungnahme zum Abortus, die Fassung des Tatbestandes eines direkten und indirekten Abortus, ist dergestalt, daß daraus ohne weiteres die Ablehnung des bisher verstandenen Doppelwirkungsprinzips gefolgert werden muß. Mit der Ablehnung des neuumschriebenen Tatbestandes der direkten und indirekten Abtreibung muß deshalb m. E. die ihr zugrundeliegende Neufassung des Doppelwirkungsprinzips abgelehnt werden. Der Spezialfall, wichtig genug, weitet sich hier zu grundsätzlicher Tragweite aus! Es scheint hier ein Retorsionsfall vorzuliegen: Millimeterverschiebung in den Grundsatzbegriffen — Kilometerdistanzen in den Schlußfolgerungen!

Die Neuumschreibung des Doppelwirkungsprinzips, die von größter praktischer Bedeutung werden müßte, würde dann so lauten: Wenn im Gefolge irgendeiner menschlichen Handlung eine schlechte Nebenwirkung *sicher* eintritt, dann ist diese Handlung unter allen Umständen zu unterlassen. Wenn dieselbe schlechte Nebenwirkung jedoch *nur wahrscheinlich* eintritt, dann ist bei Vorliegen entsprechend schwerer Entschuldigungsgründe diese Handlung nicht zu unterlassen. Jeder Sachkundige sieht den Unterschied der bisherigen und der neuen Formulierung und die Tragweite derselben.

Der sehr geschätzte Verfasser des zitierten Artikels gibt außer der m. E. unzulässigen Berufung auf den hl. Thomas keine andere Begründung für sein Verständnis des Grundsatzes der Doppelwirkung. Aber er stellt ein Zurückkommen auf den Fragestand in Aussicht. Mit großem Interesse wird man, um der weitreichenden praktischen Folgerungen willen, diesem Zurückkommen entgegenzusehen. Videant theologi!

A. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Parität

An die Redaktion der Schweizerischen Kirchen-Zeitung

«Mit der Ermächtigung Sr. Exc. Mgr. von Streng, Bischof von Basel und Lugano...» wird den katholischen Pfarrämtern von Martin Bodmer namens des Komitees vom Internationalen Roten Kreuz nahegelegt, die Geldsammlung in den Gottesdiensten vom 2. September zu empfehlen.

Sind Sie nicht der Ansicht, daß man sich nicht nur bei Geldsammlungen daran erinnern soll, daß es in der Schweiz so etwas gibt wie eine katholische Minderheit? Stimmt es, daß im vielköpfigen Komitee unsere Konfession einzig durch Herrn Bundesrat Etter vertreten ist? Worin liegen die Gründe, daß auch beim Schweizerischen Roten Kreuz und andern interkonfessionellen schweizerischen Werken, wie z. B. die «Pro Juventute», ähnliche Verhältnisse herrschen sollen? Ist das ganz zufällig?

H. Reinle, Pfr.

Biblische Miscellen

Das neue Psalterium

F. A. H. Seit der Brevierreform Pius X. (leider wieder schon so oft durchbrochen) ist wohl nichts so sehr erwünscht gekommen, wie die Neuübersetzung des Psalteriums. Nun liegt diese vor. Sie entspricht vollkommen dem, was man wünschen konnte: der bisherige Text ist mit seinem Rhythmus weitgehend erhalten, dagegen die Unrichtigkeiten oder allzu sklavischen Wiedergaben ausgemerzt, und nicht selten sind gute Konjekturen aufgenommen worden. Vor allem sind die semitischen Perfekte überall dort, wo es sich nicht tat-

sächlich um solche handelt, mit dem Praesens wiedergegeben. (Als Schönheitsfehler blieb meines Erachtens bloß Psalm 84, 2—4 sechsmal das Perfekt, wo doch sicher der Imperativ stehen sollte.)

Ferner tritt nun sehr häufig der Qinaers in Erscheinung, wie im Psalm 100. Eigennamen werden nicht mehr übersetzt.

Einzelheiten als Beispiele: Statt novit viam Ps 1, 6 steht jetzt gut curat viam. Statt Exultate ei cum tremore, apprehendite disciplinam steht jetzt Exultate ei. Cum tremore praestate obsequium illi. (Sollte aber das exultate nun nicht fortfallen und der Satz lauten: Praestate obsequium illi cum tremore?)

Statt irascimini in Ps 4 steht jetzt besser contremiscite.

Ps 18 heißt es jetzt richtig: Ibi posuit soli tabernaculum.

Ps 21: Longe abes a precibus, a verbis clamoris mei statt Longe a salute mea verba delictorum meorum.

Ps 22: Calix meus uberrimus est. Benignitas et gratia me sequentur.

Ps 28 sind nun die dittographischen filii arietum verschwunden. (Wäre aber das afferte nicht besser statt tribuite geblieben?)

Und Vers 6 gibt es kein dilectus mehr, dafür gut: Facit subsilire ut vitulum Libanum et Sarion ut pullum bubalorum. Vers 9: Vox Domini contorquet quercus et decorticat silvas.

Ps 44 blieb potentissime; dagegen ist Vers 6 subduntur ergänzt und das folgende richtig zu Deficiunt corde inimici regis gestaltet. Vers 9 lautet nun: Ex aedibus eburneis fidium sonus laetificate.

Ps 50, 6: Ut manifestetis justus in sententia tua, rectus in iudicio tuo. (Warum in Vers 20 reaedifices? Warum muß der Vers exilisch gemacht werden?)

Ps. 57 ist der fetus abortivus sicher das Richtige; aber Vers 10 scheint mir weder den Urtext noch einen Sinn getroffen zu haben.

Dem Ps. 67 bleiben auch in der neuen Uebersetzung einige Geheimnisse.

In Ps 71 möchte ich statt der incolae urbium lieber calami sehen.

Gut dagegen ist sicher wieder Ps 75, 11 Edom und Chamaith.

In Ps 76 verschwindet das Nunc coepi, wofür Hic est dolor meus kommt.

Ps 83, 7 würde ich eher wiedergeben: In arida valle, ubi mansionem (stationem) faciunt, etiam benedictionibus vestiet pluvia prima.

Dem praecinxit se Ps 92, 1 hätte ich gerne aus der Itala das virtute angehängt, und läse ich lieber: posuit orbem immovibilem. Wozu die lange Vorrede zu Ps 108?

Sehr gut erscheint mir in Ps 109 in die ortus tui. Dagegen scheint mir in splendore sanctitatis statt in montibus sanctis Akkomodation an den Beter. Schön ist, daß das sicut Ros hereingenommen wurde. Erfreulich ist auch die Übernahme von Mosoch in Ps 119.

In Ps 132 möchte ich sicut barba Aaron lesen und damit ein neues, drittes Bild annehmen.

In Ps 133 hätte ich die bisherige Lesart von Vers 1 beibehalten, dafür aber statt in sancta, sanctificate gelesen. Schön ist wieder Ps 138.

In Ps 140 würde ich Vers 6 lesen:

Cadant in fissuras petrae iudices eorum
et audiant fata mea, quia bona.

In fossis et sulcis terrae
spargantur ossa eorum in inferno.

Das sind einige erste, rasche-Einsichten in die neue Gabe des Bibelinstitutes. Wir können und wollen ihm dankbar sein. Es ist ernste, wohlüberlegte Arbeit geboten. Und wenn auch dieses und jenes anders gedacht werden könnte, auf alle Fälle ist es besser als das bisherige. Der Zweck ist erfüllt. Der Beter kommt zu seinem wohlverdienten Recht und der Exeget erhält eine gute Grundlage, die ihn weitgehend von textkritischen Untersuchungen befreit. Dieser neue Text zeigt wieder einmal, wie wichtig die Strophik ist, wie viel schneller sie zu einem vernünftigen Text hinleitet als «ungebundene» Konjekturekritik. Und wo auch jetzt noch nicht alles klappt, wird's deutlich am Mangel einer guten Strophenbildung. Da hätte noch etwas mehr herausgeholt werden können.

Totentafel

In der Klinik St. Anna, Luzern, starb am 17. Juli H.H. Pater Augustin Groos, Mitglied der Kongregation der Hl. Familie. Der Verstorbene war Westfale, geboren 1893. Als Flüchtling in die Schweiz gekommen, betätigte er sich erfolgreich als Missionar und war seit 1940 Vikar in Werthenstein. R. I. P.

Die insignis ecclesia collegiata ad S. Michaelen archangelum in Beromünster hat am Abend des Festes Mariä zum Schnee, 5. August a. c., mit Stiftspropst Josef Petermann ihr würdiges und ehrwürdiges Oberhaupt verloren, im Alter von 80 Jahren. Geboren am 29. März 1865 in Root, durchlief Petermann die heimatischen Primar- und Sekundarschulen, trat nach einer als erster Bewährungsprobe bestandenen Vorbereitung im Jahre 1881 in Sarnen in die 2. Gymnasialklasse und schloß das Gymnasialstudium in Luzern ab. Das Seminar eröffnete und schloß seine theologischen Studien, die er während zwei Jahren an der neu eröffneten Universität Freiburg pflegte. Bischof Leonhard Haas weihte den jungen Leviten am 2. Juli 1893 zum Priester. Luthern im Luzerner Hinterland war die erste Stätte seines priesterlichen Wirkens, bis ihn nach drei Jahren die Pfarrei Winikon als ihren Seelenhirten holte. Volle 30 Jahre blieb der Pfarrer mit seiner Gemeinde verbunden, solange es ihm seine Kräfte erlaubten. Innen- und Außenrenovationen des Gotteshauses gelangen glücklich schon in den ersten Jahren seiner seelsorgerlichen Tätigkeit in Winikon. Eine langwierige Krankheit schwächte seine Kräfte, so daß er sich um ein Kanonikat in Beromünster bewarb und 1926 dort Einzug hielt. Erfreulicherweise erstarbte seine Kraft wieder und der neue Chorberr konnte zu den regelmäßigen Chorpflichten in der Stiftsverwaltung sehr geschätzte Arbeit leisten. Dem 74-jährigen Canonicus wurden im Jahre 1938 vom hochw. Bischof noch mit der Würde auch die Bürde der Präpositur auf die alten, aber willigen Schultern gelegt, so daß sein Lebensabend alles andere als ein bloßes otium cum dignitate war, stand er doch dem Stifte vor, dieser wichtigen Institution des luzernischen Klerus, und seinen Mitkanonikern, wahrhaft in väterlicher Erfüllung der einem Propste von Beromünster zustehenden Obliegenheiten «magis prodesse quam praeesse». R. I. P. A. Sch.

Kirchen-Chronik

Bistum Basel: H.H. Kaplan Joh. Dunst (Tobel, Thg.) wurde zum Pfarrer von Altnau (Thg.) gewählt. Seinen Posten als Kaplan in Tobel wird H.H. Joh. Brändli übernehmen, bisher Vikar in Schüpfheim. Neupriester Ludwig Stadelmann hat seinen ersten Posten als Vikar in Oensingen angetreten.

Bistum St. Gallen: H.H. Josef Buschor, bisher Kaplan in Schmerikon, wurde als Pfarrer in Niederglatt installiert; H.H. Kaplan Rüst (Degersheim) zog in gleicher Eigenschaft nach Sargans, während H.H. Spiritual Friedrich Breitenmoser (Kloster St. Maria, Wattwil) in gleicher Eigenschaft ins Kloster Leiden Christi (Gonten, Appenzell) übersiedelte.

Bistum Chur: H.H. Domherr und bischöflicher Kommissar Meinrad Bruhin hat als Pfarrer von Wollerau resigniert und wird nach seiner Resignation als Hausgeistlicher in das St. Josefshaus in Dietikon mit seelsorgerlicher Aushilfe ebendort wirken. A. Sch.

Mutationen

der Schweizerischen Kapuziner-Provinz 1945

Provinzial-Minister: A. R. P. Franz Solan Schäppi, von Zürich.

I. Definitior: A. R. P. Kaspar Gremaud, von Oberried, Freiburg.

II. Definitior: A. R. P. Leodegar Schüpfer, von Hergiswil, Luzern.

III. Definitior: A. R. P. Beat Schnetzer, von Jonschwil, St. Gallen.

IV. Definitior: A. R. P. Leutfrid Signer, von Appenzell.

I. Generalkustos: A. R. P. Arnold Nußbaumer, von Liesberg, Bern.

II. Generalkustos: A. R. P. Wolfrid Sutter, von Jonschwil, St. Gallen.

Das hochwürdigste Definitorium der Schweizer Kapuzinerprovinz hat anlässlich des im Kloster Wesemlin in Luzern abgehaltenen Provinzkapitels nachfolgende Änderungen für die einzelnen Klöster und Hospizien vorgenommen.

Luzern: P. Arnold nach Solothurn, Lektor; P. Anton nach Wil, Guardian; P. Arthur nach Zug, Guardian; P. Gaudenz nach Mels, Guardian; P. Cuthbert nach Appenzell, Vikar; P. David nach Zug; P. Balthasar nach Schüpfheim.

Altdorf: P. Clementin nach Arth, Guardian; P. Wilhelm nach Mels.

Stans: P. Leonhard nach Sarnen, Vikar; P. Erich nach Schwyz, Drittordensdelegat.

Schwyz: P. Justus nach Arth, Vikar; P. Engelmar nach Dornach, Prediger; P. Werner nach Zug; P. Ezechiel nach Schüpfheim; P. Elpidius nach Luzern.

Zug: P. Valentin nach Solothurn, Guardian; P. Konrad nach Schwyz, Guardian und Prediger; P. Adrian nach Schwyz; P. Thaddäus nach Solothurn, Vikar und Prediger; P. Witgar bleibt als Prediger in Baar und in St. Franziskus in Zürich.

Sursee: P. Gottlieb nach Zug, Vikar und Prediger; P. Morand bleibt als Guardian und Prediger; P. Felix nach Olten; P. Suitbert nach Schüpfheim; P. Celsus nach Feiburg, Missionär; P. Oswin nach Dar-es-Salaam, Missionär; P. Wendelin nach Dar-es-Salaam, Missionär; P. Aristid nach Dar-es-Salaam, Missionär.

Sarnen: P. Angelikus nach Stans, Guardian und Prediger; P. Pius nach Sursee; P. Hartmann nach Sursee; P. Aldo nach Appenzell.

Schüpfheim: P. Rufin nach Dornach, Guardian und Prediger; P. Aegidius bleibt als Vikar; P. Castor nach Sursee; P. Aelred nach Luzern.

Arth: P. Marian nach Näfels, Guardian; P. Pirmin nach Dornach, Vikar.

Andermatt: P. Virgil nach Sursee.

Rigi-Klösterli: P. Peregrin nach Rigi-Kaltbad.

Rigi-Kaltbad: P. Ignatius nach Stans, Magister.

Appenzell: P. Egbert nach Olten, Vikar; P. Engelbert nach Schüpfheim, Guardian; P. Edelbert nach Altdorf, Prediger; P. Hippolyth nach Luzern, Gehilfe des Novizenmeisters.

Rapperswil: P. Leodegar nach Luzern, Guardian; P. Robert nach Sarnen, Guardian; P. Bruno bleibt als Prediger; P. Rudolf nach Mels; P. Nikolaus nach Appenzell, Vizepräfekt.

Mels: P. Bernhard nach Näfels, Vikar; P. Patritius nach Rapperswil; P. Philibert nach Rapperswil; P. Viktrizius bleibt als Vikar.

Wil: P. Beat nach Appenzell, Guardian und Prediger in St. Othmar.

Näfels; P. Fidelius nach Rapperswil, Guardian; P. Elisäus nach Sursee, Vikar.

Zizers: P. Balduin nach Schüpfheim.

Zürich-Seebach: P. Arnulf nach Sursee.

Solothurn: P. Franz Solan nach Luzern, Provinzial; P. Othmar nach Rigi-Kaltbad; P. Gerold nach Freiburg, Missionär; P. Folkmar nach Rapperswil; P. Cäcilian nach Olten.

Fribourg: P. Albert nach Romont, Vikar; P. Marc nach Bulle, Guardian; P. Josef-Marie nach Saint-Maurice als Spiritual und Professor in Scholasticat; P. Alexander nach Stans, Profes-

sor; P. Louis nach Port-Victoria, Missionär; P. Aemilian nach Dar-es-Salaam, Missionär; P. Luzius nach Dar-es-Salaam, Missionär.

Saint-Maurice: P. Zacharie nach Freiburg, Guardian; P. Maxime nach Sitten; P. Angelin nach Freiburg, Missionär; P. Damien nach Sitten, Guardian; P. Rodrigue nach Solothurn.

Sitten: P. Julien bleibt als Vikar; P. Rémi nach Delsberg, Superior; P. Honoré nach Bulle; P. Jean-Charles nach Saint-Maurice; P. Olivier nach Bulle; P. Humbert nach Olten; P. Alexis nach Freiburg; P. Ivan nach Freiburg, Student an der Universität; P. Jean-Bosco nach Freiburg, Student an der Universität.

Olten: P. Tertullian nach Sarnen, Prediger in Sachseln; P. Rennward bleibt als Prediger; P. Frowin nach Dornach; P. Tutilo nach Zürich.

Bulle: P. Aloyse nach Landeron, Superior; P. Didier nach Saint-Maurice, Vikar; P. François-Joseph nach Saint-Maurice, Direktor im Scholasticat.

Dornach: P. Liborius nach Schwyz; P. Elmar nach Olten, Guardian; P. Tobias nach Altdorf; P. Theoderich bleibt als Prediger; P. Karl nach Luzern, Vikar.

Romont: P. Vital nach Freiburg, Vikar; P. Callixte nach Freiburg, Prediger.

Landeron: P. Adolphe nach Romont, Guardian.

Delémont: P. Imier nach Saint-Maurice, Guardian.

Kirchenmusikalische Klerustagung in Luzern

(Mitget.) Die hochwürdigen Herren seien nochmals freundlich zur ersten kirchenmusikalischen Klerustagung, die am 3. und 4. September in Luzern stattfindet, freundlichst eingeladen. Beginn: Montag, den 3. September, vormittags 9 Uhr, im Priesterseminar. F. F.

Rezension

Dr. jur. Joseph Cathomen: *Familienschutz im schweizerischen Strafrecht*. Kommissionsverlag Räber & Cie., Luzern. 1944. 190 Seiten, kartoniert.

Für eine juristische Doktordissertation ist das vorliegende Werk ein reich befrachtetes Thema, soll doch nicht nur grundlegend der naturrechtliche Charakter der Familie aufgezeigt, sondern der strafrechtliche Schutz der einzelnen Rechtsgüter der Familie und der Familienbeziehungen, wie ihn das schweizerische Strafrecht bietet, dargestellt und kritisch gewertet werden. Daran schließen sich die Forderungen an, die unsererseits an das schweizerische Strafgesetzbuch gestellt werden müssen.

Es ist klar, daß für alle drei Belange, insgesamt oder einzeln, der Fachmann, ob Jurist oder Theologe usw., tiefer und umfassender sich orientieren muß, als es hier in dieser Dissertation möglich ist. Aber es ist sehr dankenswert, daß in einer Gesamtdarstellung ein Ueberblick geboten wird. Man glaubt sich im einzelnen in die Diskussion in Parlament und vor der Volksabstimmung zurückversetzt, wenn man des Verfassers Ausführungen liest. Man wird sich aufs neue der Fragwürdigkeit des schweizerischen Strafgesetzes bewußt, aber auch der seinerzeitigen, uneinheitlichen und unerfreulichen katholischen Stellungnahme zu diesem Werk, mit dem man sich nun nur mehr sehr theoretisch auseinandersetzen kann, wobei es bei ausgesprochen unbefriedigenden Positionen ein hoffnungsloses Unterfangen ist und bleibt, to make the best of it! A. Sch.

In der »Schweizerischen Kirchen-Zeitung«

rezensierte und inserierte Bücher liefert die Buchhandlung Räber & Cie., Frankenstraße, Luzern

Für die kirchlichen Bettagsfeiern empfehlen wir die Verwendung der Volks-Andachten:

ERNTEDANKFEIER

Einzeln 25 Rp., ab 10 Stück 20 Rp.

DANKET, FREIE SCHWEIZER, DANKET

(Dankgebet des Schweizervolkes für die Bewahrung vor Krieg und Knechtschaft). Einzeln 25 Rp., ab 10 Stück 20 Rp. ab 100 Stück 18 Rp.

Rex-Verlag Luzern

Betstühle für Kirche u. Haus
Doppelbetstühle f. Trauungen
Beicht-Betstühle, verstellbar

Ant. Achermann

Luzern, Telefon (041) 201 07

Kirchenbedarf

Holzgeschnitzte Kruzifixe in allen Preislagen und in großer Auswahl
Spezialität: Wegkruzifixe

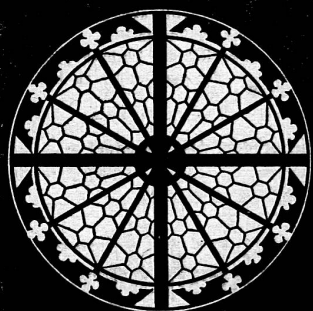


Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK

WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen



Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen

RUDOLF SUESS Kunstglaserei Zürich 6

Letzistraße 27 Werkstatt: Langackerstraße 65 Telefon 6 08 76
Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Demnächst erscheint in unserem Verlag die deutsche Uebersetzung des

Vatikanischen Weißbuches

Die Schrift enthält die authentischen Dokumente der Bemühungen des Vatikans, Italien vom Krieg fernzuhalten. Ein neuer, wichtiger Beweis für die Friedensbestrebungen des Heiligen Vaters • Rex-Verlag Luzern

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gehrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beedigte Meßweinelieferanten

Inseraten-Annahme durch Räber & Cie.,
Buchdruckerei, Luzern, Frankenstraße 9

Die einspaltige Millimeterzeile
oder deren Raum kostet 12 Cts.

Cellophan

für den Beichtstuhl,

aus hygienischen Gründen unentbehrlich für jeden Priester, liefert in jeder gewünschten Größe per Nachnahme

Räber & Cie., Luzern

Gesucht jüngerer, lediger Mann, tüchtig in der Landwirtschaft, als

Mithilfe des Schaffners

eines Frauenklosters. Müßte auch den

Mesnerdienst

versehen. Lohn nach Uebereinkunft. Anmeldungen unt. Chiffre 1904 an die Expedition der Schweiz. Kirchen-Zeitung, Luzern.

SKB

Der Bibelabreißkalender,

dieses **kleine Betrachtungsbuch** für alle Tage des Jahres, ist in der bewährten Aufmachung für das Jahr 1946 erschienen. Unser schöner, einzigartiger Kalender wird der hochw. Geistlichkeit sehr zur Anschaffung und Verbreitung empfohlen

Schweizerische katholische Bibelbewegung

VERLAG: BUCHDRUCKEREI AG. BADEN (Aargauer Volksblatt)

Neue, wertvolle Bücher

France Pastorelli

Last und Würde der Krankheit

Aus dem Französischen übersetzt von Johannes Fryburgen
223 S. In Leinen gebunden Fr. 7.50

Das Bekenntnis einer von schwerer Krankheit heimgesuchten Künstlerin, die über die Verzweiflung des Herzens den Sieg errang. Niemand geht ungerührt an diesem großen menschlichen Zeugnis vorüber. Kranke und Gesunde werden daraus neuen Lebensmut schöpfen. Ärzte und alle, die Kranke pflegen, gewinnen neue tiefe Einblicke in die Seele der Leidenden.

Schwester Elisabeth, Urseline

Froher Weg mit Maria

31 Betrachtungen. Taschenformat. Kart. Fr. 1.25

Ein einfaches, klares Büchlein, aus frommem Herzen heraus geschrieben, ansprechend und mit klugen Winken für die Heiligung des täglichen Lebens.

Dr. phil. Josef Rüttimann

Illuminative oder abstrakte Seins-Intuition

Untersuchung zu Gustav Siewerths
«Der Thomismus als Identitätsprinzip»
XVI und 123 Seiten. Kart. Fr. 5.80

Diese Untersuchung befaßt sich mit der 1939, gerade vor Ausbruch des Weltkrieges erschienenen Schrift des jungen und spekulativ hochbegabten Gustav Siewerth, der offenbar nur durch die Ungunst der Zeit seither zum Schweigen verurteilt blieb.

Dr. med. J. Strebel

Entwurf zu einem Kunsthandelsgesetz mit Begründung

11 S. Geheftet Fr. 1.—

Der Verfasser geht von einem bestimmten Fall aus, wo ein Kunstliebhaber durch verwerfliche Machenschaften eines Kunsthändlers zu einer umfangreichen Kunstsammlung gelangte, in der er selbst das einzige Original war. Mit seinen Vorschlägen möchte der Verfasser andere Kunstliebhaber vor Schaden bewahren.

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG RÄBER & CIE. • LUZERN

Reinwollener Stoff. Ich denke an jenen, der bei Ihnen verwahrt liegt. Senden Sie ihn mir, ich verarbeite ihn sorgfältig zum Priesterkleid.

ROBERT ROOS, SOHN, LUZERN

Feine Maßarbeit • Maßkonfektion Tel. 203 88
Leodegarstr. 7, Riegelhaus bei der Hofkirchenstiege



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**

Telephon 5 45 20

Für den Mittelschul-Unterricht

Soeben erschienen

Prülat Dr. Rogger Lorenz Lehrbuch der kath. Religion

für die mittleren und oberen Klassen von Gymnasium und Realschulen, für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und zum Selbststudium. 4. Auflage. Fr. 7.85

- Dieses Lehrmittel hat in steigendem Maße Eingang in den Unterricht gefunden. Es ist mit jeder Auflage praktischer und lebensnaher geworden. Es behandelt auch die aktuellen Probleme mit klarer, leichtverständlicher Bestimmtheit. Für den Religionslehrer bietet dieses Religionslehrbuch gute Möglichkeit, den Stoff konzentriert oder eingehender zu behandeln.

Martinius-Verlag der Buchdruckerei Hochdorf AG., Hochdorf

Spezialwerkstätte für Kirchengeräte

Adolf Bick Wil

Neuanfertigung
Feuervergoldung
Reparaturen etc.

TEL: 61-523 MATSTR. 6 GEGR. 1840

Inserat-Annahme durch Räber & Cie.,
Frankenstraße, Luzern